

Demnach vor hiesigem Ober-Präsidio der hiesige israelitische Schupverwandte Mendel Michel Reinbach, in Firma Mendel Michel Reinbach et Söhne, geziemend angezeigt, daß viele, welchen er auf Pfänder Geld vorgeschossen, weder die Zinsen abtragen noch die Pfänder einlöseten, und er daher, um aus den Pfändern seine Bezahlung zu nehmen, genöthigt wäre, ein beschließendes gewöhnliches Proclama geziemend nachzufuchen, folchem des Impetranten rechtlichen Gesuche auch Statt gegeben worden: so werden Alle und Jede, welche bei gedachtem israelitischem Schupverwandten Mendel Michel Reinbach, in Firma Mendel Michel Reinbach et Söhne, einiges Pfand verpfändet und darauf Geld entlehnt haben, hiedurch befehligt, solches binnen 6 Wochen, nach Bekanntmachung dieses, wieder einzulösen, oder sich mit dem Impetranten anderweitig abzufinden; sonst aber zu gewärtigen, daß die nicht eingelöseten Pfänder öffentlich verkauft, und Impetrant daraus, so weit zulänglich, befriediget werde. Wie nun Impetrant hiernächst zu weiter nichts gehalten, als mit seinen Schuldnern, auf Verlangen, wegen Capital und Zinsen und der aus den Pfändern gelöseten Gelder zu liquidiren, so hat sich auch ein Jeder hiernach zu achten und vor Schaden zu hüten.
Altona, im Ober-Präsidio, den 30. April 1845.

Demnach vor hiesigem Ober-Präsidio der hiesige israelitische Schupverwandte Lipmann Israel Kenner geziemend angezeigt, daß viele, welchen er auf Pfänder Geld vorgeschossen, weder die Zinsen abtragen noch die Pfänder einlöseten, und er daher, um aus den Pfändern seine Bezahlung zu nehmen, genöthigt wäre, ein beschließendes gewöhnliches Proclama geziemend nachzufuchen, folchem des Impetranten rechtlichen Gesuche auch Statt gegeben worden: so werden Alle und Jede, welche bei gedachtem israelitischem Schupverwandten Lipmann Israel Kenner einiges Pfand verpfändet und darauf Geld entlehnt haben, hiedurch befehligt, solches binnen 6 Wochen, nach Bekanntmachung dieses, wieder einzulösen, oder sich mit dem Impetranten anderweitig abzufinden; sonst aber zu gewärtigen, daß die nicht eingelöseten Pfänder öffentlich verkauft, und Impetrant daraus, so weit zulänglich, befriediget werde. Wie nun Impetrant hiernächst zu weiter nichts gehalten, als mit seinen Schuldnern, auf Verlangen, wegen Capital und Zinsen und der aus den Pfändern gelöseten Gelder zu liquidiren, so hat sich auch ein Jeder hiernach zu achten und vor Schaden zu hüten.
Altona, im Ober-Präsidio, den 7. Mai 1845.

Erste Bekanntmachung.
Nachdem über die Haabe und Güter des deputirten Bürger und Brantweinbrenners A. S. B. Wittschott hieselbst unter dem heutigen Tage der Concurs erkannt worden ist:
Werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den deputirten Bürger und Brantweinbrenner A. S. B. Wittschott und an dessen Vermögensmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein für allemal, mitbin peremptorisch, geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtschreibamt gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Originale produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.
Decretum Kiel in Curia, den 9. Mai 1845.
In fidem: G. J. Witte, Syndicus.

Erste Bekanntmachung.
Proclama.
Wenn der hiesige Bürger und Winmüller J. S. M. Burmeister um das Beneficium cessionis bonorum gebeten hat, und demnach Concurs über seine Haabe und Güter erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des gedachten Müllers Burmeister aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, rechtsbehörig in hiesigem Stadtschreibamt zu melden.
Decretum Altona in curia, den 2. Mai 1845.
(L. S.)
Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zweite Bekanntmachung.
EXTRACT
des in Nr. 105, S. 459 d. B. inserirten Proclams.
Mit alleiniger Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen, werden Alle, welche an den Eingefessenen Johann Sarm Gähns zu Kengel, über dessen Haabe und Güter der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, insbesondere an die dazu gehörige, in Kengel belegene Besorgung cum pertin., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiebei citirt und aufgefordert, damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, im Actuarate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.
Pinneberger Concursgericht, den 30. April 1845.
E. A. v. Döring, J. S. T. Dumreicher.

Zweite Bekanntmachung.
EXTRACT
des in Nr. 108, S. 483 d. B. inserirten Proclams.
Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des zum Concurs gekommenen hiesigen Bürgers und Kaufmannes Amos Bune müssen sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtschreibamt ordnungsmäßig melden.
Sonderburg, den 2. Mai 1845.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
EXTRACT
des in Nr. 105, S. 459 d. B. inserirten Proclams.
Alle, welche an den Halbhüner Hans Jacob Meyer zu Stapelsfeld, namentlich an dessen zu Stapelsfeld belegene Halbhünerstelle cum pertin., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf hiesiger Königl. Amtsstube zu melden.
Die Halbhünerstelle cum pertin. wird am 30. Mai d. J., Freitag, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Schloße zum Auktionsgebot, und das zur Stelle gehörige Vieh- und Feldinventarium am folgenden Tage, als den 31. Mai d. J., Sonnabend, Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle in öffentlicher Auction verkauft.
Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage ante terminum auf der hiesigen Königl. Amtsstube und bei dem Halbhüner Langheim zu Stapelsfeld, dem Verwalter der Stelle, welcher auch auf Verlangen die Befandtheile des Immobiles nachweisen wird, eingesehen werden.
Königl. Amtshaus, Schloß Reinbeck, den 23. April 1845.
Schultz.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
In einer am 14. Mai d. J. hieselbst eingereichten Vorstellung und Bitte ist von dem Ober- und Landgerichtsadvocaten G. Tiedemann in Glückstadt, ex substitutione des doct. jur. J. C. E. Welling in Hamburg und des Sr. G. S. Hornbostel daselbst, als Mandatäre resp. der Anna Louise Angelica Sachse in Thoren und der Franziska Albertine Ida Sachse in Gießen, als Töchter der Universalerbin des im Jahre 1803 zu Preetz verstorbenen Generalmajors Johann Christoph v. der Wisch, der wail. Charlotte Constanze Sachse, geb. von Buri, darum nachgesucht worden, daß Bewußt einer Erblegitimation der gedachten beiden Töchter der wail. Universalerbin ein öffentliches Proclama erlassen werden möge:
An Oeffentlichung dieser Bitte werden daher von Obergerichts wegen Alle und Jede, welche an die auf dem Namen von Jean Christoph Wisch in das große Buch der öffentlichen Schuld Frankreichs unter No 5577 der achten Serie inscribirente Rente von 185 Frs. aus einem Erbrechte oder irgend einem sonstigen rechtlichen Grunde Anspruch erheben oder der Zuerkennung solcher Rente an die gedachten Töchter der erwähnten verstorbenen Universalerbin des genannten wail. Generalmajors Johann Christoph v. der Wisch widerprechen zu können vermeinen sollten, hienächst sub poena praecclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, diese ihre etwanigen An- und Widersprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleiseccretair, Landgerichtsanwalt Martens hieselbst, unter Production ihrer Originaldocumente und Zurechtweisung beglaubigter Abschriften derselben, auch unter gehöriger Procuraturbestellung zur Angabe zu bringen, und demnach weitere Verfügung zu gewärtigen.
Wonach sich zu achten!
Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 17. Mai 1844.
(L. S.) v. Schirach, K. Fard, K. F. Martens.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Wenn die Wittve und Erben des in diesem Monat zu Tremsahl, adel. Guts Hagen, verstorbenen Schmidts Hans Hinrich Könnfeldt vor Erklärung über die Ansetzung dieser Erbmasse die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt haben: so werden, in Gewährung dieses, Alle und Jede, welche an die Masse des gedachten verstorbenen Schmidts Könnfeldt Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, ihr mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder von ihr besitzen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, sowohl bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillstandes, als bei Verlust ihrer Pfandgerechtmäße, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams — welches für den Fall der Ausschlagung der Erbschaft von Seiten der Erben als Concurs-Proclama zu betrachten — angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiarate rechtsbehörig anzugeben und demnach das Weitere zu gewärtigen.
Kiel, im Justitiarate des adel. Guts Hagen, den 12. April 1845.
Wittrock.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Proclama.
Wenn Herr Moritz Christian Adolph Friedrich Dreyer seinen im adeligen Gute Hohensted besessenen Meierhof Hohenholm an den Herrn Friedrich Laurenz Tiedemann, früher auf Sebent, verkauft, seinem Käufer auch einen von nicht protocollirten oder unbekanntem dinglichen Ansprüchen freien Besitz zu gewähren versprochen und zu dem Ende auf die Erlassung eines Proclams hieselbst angetragen hat: so werden Alle und Jede, welche an den verkauften Meierhof Hohenholm cum pertin. nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiebei mit Gerichts wegen aufgefordert, solche innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillstandes, in der hiesigen Gerichtshaltertschaft, unter Beobachtung des Rechtsverordnungsamtes, gehörig anzugeben.
Schleswig, im Justitiarate des adeligen Guts Hohensted, den 21. April 1845.
Jessen.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Nachdem über die Güter der wegen Pferdediebstahls in Untersuchung gerathenen Decker Claus Groth und Claus Ohlsen von Drage Concurs, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Creditoren, erkannt worden: so werden hiebei von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an die gedachten Decker Claus Groth und Claus Ohlsen und deren Vermögensmasse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten, aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Datum der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim hiesigen Actuarate vorchriftsmäßig, Auswärtige namentlich unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, anzugeben.
Wonach sic.
Königliche Stapelholmer Landvogtei zu Süderkapel, den 14. April 1845.
Volquarts, Walling.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
EXTRACT
aus dem in Nr. 105, S. 459 d. B. inserirten Proclama.
Es hat der verstorbene, am 15. d. M. sein zehntes Lebensjahr zurückgelegte Jürgen Brandt, aus Burg, event. haben dessen eheliche Leibeserben sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtschreibamt rechtsbehörig zu melden; widrigenfalls gedachter Jürgen Brandt für todt erklärt, rückständig des Vermögens desselben die Präclusion gegen seine beregten etwanigen Leibeserben erkannt, und in Betreff solchen Vermögens hinsichtlich seiner bekannten und gehörig legitimirten Erben ferner verordnungsmäßig verfahren werden wird.
Burg, den 31. März 1845.
Bürgermeister und Rath, In fidem: Wote.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
EXTRACT
des in Nr. 103, S. 459 d. B. inserirten Proclams.
Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittve des wail. Commandierfergeanten Carl Zimlich, Louise, gebornen de Villers, so wie Diejenigen, welche an die geringfügigen Verlassenschaft des wail. Uhrmachers Peter Heinrich Stebbe, und der verstorbenen Eheleute, des vormaligen Bierführers Johann Witt und Eva Maria Witt hieselbst, erbrechtliche oder sonstige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen in Händen haben sollten, resp. bei Strafe der Ausschließung von der betreffenden Masse und resp. des Verlustes ihres Erbrechts und ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem hiesigen Stadtschreibamt ihre Angaben beschaffen, dabei die zur Begründung derselben dienenden Documente produciren, und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator bestellen.
Signatum Glückstadt, den 21. April 1845.
(L. S.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
EXTRACT
des in Nr. 105, S. 459 d. B. inserirten Proclams.
Alle und Jede, welche an nachbenannte verloren gegangene Documente, als an:
1) die am 30. Juni 1820 von dem Kätbner Jürgen Hinrich Jock in Zucksdorf an den Kätbner Jürgen Hinrich Ohlenburg daselbst auf 53 Rthlr. 32 Pf. ausgestellte Obligation;
2) die am 10. Mai 1821 von dem Kätbner und Rademacher Hinrich Friedrich Kramer und dessen Ehefrau Elisabeth Christina Anna Maria, geb. Wellendorf, cum cur., in Neumühlen, ausgestellte Vergleichsacte;
3) die in O. T. R. 1821 von dem Halbhüner Friedrich Christian Ludwig Lehmann in Brunsbüttel an die p. t. Vorsteher der Kieler Krämer-Compagnie auf 320 Rthlr. ausgestellte Obligation,
Ansprüche zu haben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, unter Beobachtung des Rechtsverordnungsamtes, im Actuarat der Kieler Kiel und Cronsbager gehöriger Art nach angeben und melden.
Königl. Kieler und Cronsbager Amtshaus, den 23. April 1845.
Rahllev, const.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
EXTRACT
des in Nr. 105, S. 459 d. B. inserirten Proclams.
Gläubiger und Pfandinhaber der Erbmasse des wailand Kätbners und Grobchmids Casper Mohr zum Gehlenfel müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.
Kanzauer Königl. Antendantur, den 24. April 1845.
Kauert, aegr. Dom. Adm.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
EXTRACT
des in Nr. 105, S. 459 d. B. inserirten Proclams.
Gläubiger und Pfandinhaber der Erbmasse des wailand Kätbners und Grobchmids Casper Mohr zum Gehlenfel müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.
Kanzauer Königl. Administratur, den 24. April 1845.
Kauert, aegr. Dom. Adm.

Alle Diejenigen, die Forderungen irgend einer Art an die Nachlassmasse des verstorbenen Capitains und Inspectionsofficiers auf dem hiesigen Garnisonshospital Hans Hinrich v. Schlitt zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen bei den unterzeichneten, zur Behandlung der Masse angeordneten Theilungsgewaltigen anzugeben und zu justificiren. Ebenfalls werden auch die Erben des Verstorbenen mit gesetzlicher Frist aufgefordert, ihr Erbrecht vor uns anzumelden und zu legitimiren, und ihre Gerechtmäße während der Behandlung der Masse wahrzunehmen.
Rendsburg, den 10. Mai 1845.
Sundt, Capitain, W. W. Stockfeth, Oberauditeur.

Zufolge Königl. allerhöchster Bewilligung, die also lautet:
"Wir CHRISTIAN der Achte, von Gottes Gnaden König von Dänemark, der Wendon und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, thun kund: Daß Wir, auf desfalls allerunterthänigst gebrachten Ansuchen und Begehren des Procurators Lara Caspar Gad aus Unserm Eilande St. Thomas in Amerika, für das Handelshaus O. J. Bergeest et Comp., als Liquidateur der aufgehobenen Handelsfirma Bergeest et Comp. aus St. Thomas, welches aus Otto Julius Bergeest, Johann Franz Christoph Bergeest, James Dingwall, Wilhelm Rucker und Ferdinand Feldt bestand, allerhöchste bewilligt und erlaubt haben, so auch hiebei bewilligt und erlauben, daß er, Namens des bemeldeten Handelshauses, durch Proclama, sub poena praecclusi et perpetui silentii, alle Creditoren der obengenannten Handelsfirma Bergeest et Comp. oder der Interessenten derselben, sowohl die in Unserm Reiche und in Unsern Länden als auch die im Auslande wohnenden, mit Befristung von Jahr und Tag, von der Zeit angerechnet, daß solches Proclama bei Unserm Landes-Obergericht wie auch Hof- und Stadtgericht in Kopenhagen verlesen, und drei Mal nach einander in die Kopenhagener Berlingische Zeitung, in die Kopenhagener Actuarcomtoirs-Nachrichten und in den Altonaer Mercur eingedruckt worden, und ebenfals mit Befristung von 3 Monaten, von der Zeit angerechnet, daß das Proclama bei den Ober- und Untergerichten auf Unsern Westindischen Eilanden verlesen und drei Mal in die St. Croix Zeitung eingedruckt worden, alle auf den vorangeführten Eilanden wohnenden oder sich aufhaltenden Creditoren der vorgenannten aufgehobenen Handelsfirma Bergeest et Comp. oder der Interessenten derselben, — auffordern möge, mit ihren Forderungen hervorzukommen und solche ihnen zuständigen Ansprüche, binnen Verlaufs der vorgeschriebenen Zeit, vor ihm in obenbemeldeter Eigenschaft anzugeben und darzutun, und soll der obengenannte Procurator L. C. Gad Namens des bemeldeten Handelshauses verpflichtet sein, diese Unserer allerhöchste Bewilligung in Unsern und der Westindischen Eilanden-Liquidations-Commissionen Buchhalter-Comtoiren auf den mehrerwähnten Eilanden vorzeigen zu lassen und darüber Attest zu erwerben, da sonstigenfalls das Proclama nicht gültig gegen Unser Forderungen und andere Gerechtmäße sein soll.
Wonach die Bekommenden sich allerunterthänigst zu richten und vor Schaden zu hüten haben.
Unter Unserm Königl. Siegel.
(L. S.)
R.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Die Königlich Westindische Regierung, St. Croix, den 6. März 1845.
P. v. Scholten, S. Orholm, Kunzen, E. B. Petersen.
Bewilligung für den Procurator L. C. Gad, Namens des Handelshauses O. J. Bergeest et Comp., durch Proclama alle Creditoren der aufgehobenen Handelsfirma Bergeest et Comp. oder der Interessenten derselben, aufzufordern.
werden hiedurch, sub poena praecclusi et perpetui silentii, Alle und Jeder, so Ansprüche oder Forderung irgend einer Art zu haben vermeinen mögen an die aufgehobene Handelsfirma Bergeest et Comp. oder an die Interessenten derselben Otto Julius Bergeest, Johann Franz Christoph Bergeest, James Dingwall, Wilhelm Rucker und Ferdinand Feldt, — aufgefordert, binnen Verlaufs der in der Bewilligung vorgeschriebenen Zeit, mit solchen ihren Forderungen hervorzukommen und solche vor dem unterzeichneten Handelshaus O. J. Bergeest et Comp., als Liquidateur der aufgehobenen Handelsfirma Bergeest et Comp., anzugeben und darzutun.
St. Thomas, den 12. März 1845.
L. C. Gad, O. J. Bergeest et Comp.